

Die Entwicklungen der Gas- und Strompreise haben einen Einfluss auf die deutsche Feuerverzinkungsindustrie. Knapp 30 Prozent der Gasverträge und rund 50 Prozent der Stromverträge sind Ende 2022 ausgelaufen. Die Unternehmen mussten sich mit neuen Verträgen eindecken, die teilweise das sechsfache des alten Preisniveaus entsprechen. Die Ende 2022 verabschiedeten Gas- und Strompreisbremsen stellen für die deutsche Feuerverzinkungsindustrie nicht die versprochene Entlastung dar und schafft einen hohen Aufwand bei der Beantragung. Wir fordern, dass Standorte in verbundenen Unternehmen einzeln betrachtet, die Zugangsvoraussetzungen nicht an das EBITA geknüpft, Höchstgrenzen erweitert werden und die Antragsverfahren unbürokratisch sind.

Hintergrund

Die deutschen Feuerverzinkungsanlagen werden zu mehr als 95 Prozent mit Erdgas betrieben. Eine durchschnittliche, gasbetriebene Feuerverzinkerei hat einen Gasverbrauch von rund 5,5 Gigawattstunden/Jahr sowie einen Stromverbrauch von ca. 1 Gigawattstunde/Jahr. Knapp 1/3 der Mitglieder gaben bei einer im Oktober 2022 durchgeführten Umfrage an, dass ihre Gasverträge Ende 2022 auslaufen. Bei den Strom-Verträgen laufen Ende dieses Jahres 50 Prozent der Verträge aus. Die Verzinker rechnen mit einer Verfünffachung, teilweise mit einer Versechsfachung der Energiekosten. Diese Zahlen zeigen, wie notwendig ein Eingreifen der Politik ist.

Wir begrüßen den Vorstoß der Bundesregierung, die Feuerverzinkungsindustrie bei den hohen Energiekosten zu unterstützen. Grundsätzlich merken wir aber an, dass die vorliegenden Entwürfe – entgegen allen Ankündigungen – wenig mittelstandsfreundlich sind. Das Entlastungs-Verfahren ist leider sehr bürokratisch ausgestaltet. Wir regen an, die Regelungen praxistauglicher, rechtssicherer und zugleich mittelstandsfreundlicher auszugestalten.

Der Entwurf enthält mit einer neuen Prüfbehörde, absoluten und relativen Deckeln, kurzen Antragsfristen, Mitteilungspflichten, neuen Begrifflichkeiten und komplexen Formulierungen eine Fülle an neuer Bürokratie, die es insbesondere mittelständischen Unternehmen deutlich erschwert von den Entlastungen zu profitieren.

Die Unternehmen bekommen keine Rechts- und Planungssicherheit, da die Gefahr einer Rückforderung der Beihilfen droht. Die Unternehmen müssten daher Rückstellungen bilden und hätten damit so gut wie keine Entlastung.

Einschätzung

70 PROZENT-REGEL

Die Strom- und Gaspreisbremse bezieht sich für Industriekunden auf 70 Prozent des Verbrauchs aus dem Jahr 2021. Das heißt 30 Prozent der Verbrauchskosten werden nicht durch die Bremsen gedeckelt. Zwar wird ein verbrauchssenkender Anreiz durch die Deckelung von 70 Prozent des Verbrauchs aus 2021 generell anerkannt und unterstützt, doch verfehlt er bei energiekostenintensiven Unternehmen zu großen Teilen seine Wirkung. Da für energiekostenintensive Unternehmen wie Verzinkereien per Definition die Einsparung von Energiekosten eine Permanent-Aufgabe ist, sind Einsparungen in der Größenordnung von 30 Prozent nicht ansatzweise zu erreichen. Dies hat die Folge, dass über die gedeckelten 70 Prozent hinaus nicht geringe Energiemengen zu extrem hohen Preisen eingekauft werden müssen und damit ein erheblicher Kostentreiber sind. Wir fordern deshalb für Verzinkereien eine Anhebung der Deckelung auf 90 Prozent.

HÖCHSTGRENZEN

Das Gesetz orientiert sich an den Höchst-Grenzen der temporären Krisenbeihilfen der EU. Diese lassen zusätzliche Unterstützungen seitens der EU im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu. Die Grenzen sehen vor, dass – unter Verwendung der offiziellen Formel – Unternehmen in der Basisstufe bis zu 2 Mio. EUR an jährlichen Unterstützungsleistungen beziehen. Diese Unterstützungsleistungen gelten für Gas- und Strompreise zusammengefasst.

Die Gruppe 1 (nächsthöhere Stufe) sieht vor, die zusammengefassten Gas- und Strompreiskosten mit 50 Prozent zu entlasten, höchstens aber bis 4 Mio. EUR im Jahr. Verknüpft werden diese Bedingungen u. a. damit, 90 Prozent der Arbeitsplätze bis 2025 zu erhalten. Möchte ein Unternehmen darüber hinaus gefördert werden, bekommt es in der dritten Stufe 2a maximal 40 Prozent der Kosten, höchstens aber 100 Mio. EUR als Unterstützung. Voraussetzung dafür ist, dass EBITDA (inklusive Hilfe) nur 70 Prozent des EBITDA im Referenzjahr ausmacht. In Gruppe 2b erhalten Unternehmen 65 Prozent der zusätzlichen Energiekosten, maximal aber 50 Mio. EUR. Dafür muss sich aber das EBITDA um 40 Prozent gegenüber dem Referenzjahr verringern und mindestens 3 Prozent der Energiekosten darstellen.

Entlastungsbetrag					
<ul style="list-style-type: none"> › Muss durch EVU gewährt werden › Je Netzentnahmestelle / bei verbundenen Unternehmen für alle Netzentnahmestellen des Unternehmens <ul style="list-style-type: none"> › Max. 150.000€ je Netzentnahmestelle, es sei denn Unternehmen macht Mitteilung EVU (§30) › Unter Vorbehalt der Rückforderung (§12II) 					
Jährliche Höchstgrenze	Beschränkung auf Anteil der krisenbedingten Mehrkosten	Energieintensiv	„Anlage 2“ - Unternehmen	Besondere Betroffenheit (EBITDA), Feststellung durch Prüfbehörde	Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§37)
150 Mio. €	Max 80%	Ja	Ja	40% und nach Hilfe im KJ 2023 nicht mehr als 70% des EBITDA 2021	Ja
50 Mio. €	Max 65%	Ja	-	40%	Ja
100 Mio. €	Max 40%	-	-	30%	Ja
4 Mio. €	Max 50%	-	-	-	Ja
2 Mio. €	100%	-	-	-	Nein

Der Differenzbetrag wird mit folgender Formel ermittelt:

Vertraglich vereinbarten Arbeitspreis (Jan. 2023) – 7 Cent (Erdgas) oder 13 Cent (Strom) x 70% kWh aus 2021 / 12 = monatliche Gutschrift

Beispielrechnung

Gas: 20 Cent – 7 Cent * 5.000.000 kWh = 650.000 EUR

Krisenbedingte Mehrkosten

$$\text{Sep – Dezember 2023: } kMk(m) = ((p(t(m)) - p(\text{ref}(m) * 1,5)) * (q(\text{ref})(m) * 0,7)) - \text{Förd.}$$

Aktueller Preis – Preis alter Vertrag * 1,5 * 70 Prozent kWh = x

Beispielrechnung

Gas: 20 Cent – 3 Cent * 1,5 * 5.000.000 kWh = 775.000 EUR

Das Gesetz unterscheidet in Entlastungsbetrag und krisenbedingte Mehrkosten. Zunächst müssen Unternehmen herausfinden, wie hoch die krisenbedingten Mehrkosten sind. Dafür ist die entsprechende Formel zu nutzen. Die Entlastungsbeträge werden mit einer anderen Formel bestimmt. Grundlage bleibt aber der relative Anteil der

krisenbedingten Mehrkosten. Bei diesem Beispiel hätte das Unternehmen zwar krisenbedingte Mehrkosten in Höhe von 775.000 EUR, darf aber nur 650.000 EUR innerhalb der 2 Mio. EUR Grenze geltend machen. Es gilt der Grundsatz, dass immer die niedrigsten Höchstwerte genutzt werden. „Die Höchstgrenzen wirken damit niemals entlastungsbetragserhöhend, sondern immer nur (allenfalls) mindernd.“

Das Gesetz greift ab Januar 2023, deswegen müssen die vereinbarten Entgelte aus dem Januar 2023 als Grundlage herangezogen werden. Diese gelten für zeitvariable Arbeitspreise und für nicht zeitvariable Arbeitspreise. Es werden fixierte und Spotmarktpreise berücksichtigt, was zu begrüßen ist. Auch ist die monatliche Abrechnung positiv zu bewerten. Allerdings ist die Basis auf das Jahr runtergebrochen und nicht auf die Monatswerte aus dem Jahr 2021. Hier regen wir an, eine Wahloption zu integrieren und entweder die Monats- oder Jahreswerte aus dem Jahr 2021 zu nutzen. Überdies ist noch nicht genau definiert, ob es bei den Spotmarktlösungen ggf. Durchschnittswerte oder Schätzungen geben soll.

Sollte es zu einem Wechsel des Energieversorgungsunternehmens kommen, sind diejenigen zu verwenden, die der zuständige Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, oder es erfolgt eine Schätzung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b. Demnach müssen nicht alle Daten aus 2021, aber mindestens 3 Monate zur Verfügung stehen. Letztlich dürfen dem Letztverbraucher Entlastungsbeträge von dem neuen Energieversorgungsunternehmen erst gewährt werden, wenn der Letztverbraucher dem neuen Energieversorgungsunternehmen die Abrechnung des ursprünglichen Energieversorgungsunternehmens vorgelegt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge ein Entlastungskontingent zugrunde legen, welches dem Letztverbraucher zusteht.

Zu kritisieren ist zudem, dass Beihilfen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wie beispielsweise aus dem Energiekostendämpfungsprogramms angerechnet und nicht separat betrachtet werden.

VERBUNDENE UND NICHT VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Die Voraussetzung eines negativen EBITDA sind für die deutschen Feuerverzinker nicht zu erfüllen. Die Basisstufe bis zu 2 Mio. EUR ist akzeptabel, vor allem für nicht verbundene Unternehmen. Dabei gibt es eine Informationspflicht und kein eigentliches Antragsverfahren. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Standorte verbundener Unternehmen, die autark Energie beziehen und den Letztverbraucher darstellen, anders behandelt werden als nicht verbundene Unternehmen. Ein Beispiel dokumentiert das Problem: Ein verbundenes Unternehmen mit 10 Standorten würde bei einem maximalen Gesamtentlastungsbetrag von 2 bis 4 Mio. Euro eine Entlastung von 200.000 bis 400.000 Euro pro Standort erhalten, ein nicht verbundenes maximal 2 Mio. – 4 Mio. EUR für einen Standort. Wir regen an, auch verbundene Unternehmen in die Basisgruppe aufzunehmen bzw. den Kreis der Berechtigten auf die einzelnen Standorte der verbundenen Unternehmen zu erweitern. Die Grundlage sollte der Letztverbraucher darstellen. Über Nachweisregelungen kann der Missbrauch ausgeschlossen werden. Überdies sollte sich die Bundesregierung für die Änderungen und Anpassung des TCF (Temporary Crisis Framework) in Brüssel einsetzen. Bei der Gruppe 1 halten wir die Höchstgrenze für zu niedrig. Diese sollte auf 10 Mio. EUR ausgeweitet werden. Letztlich halten wir bei den Stufen 2a und 2b die Regelungen zu den EBITDA für inakzeptabel. Diese sollten gestrichen werden, um auch verbundenen Unternehmen die Chance zu geben, in einer angemessenen Höhe, von der Unterstützung zu profitieren. Auch wäre es denkbar, für mittelständische Unternehmen, die Regelungen bezüglich verbundener Unternehmen für eine Höchstgrenze bis 2 Mio. EUR pro Standort auszusetzen. Wird die bisherige Regelung beibehalten, sind Wettbewerbsverzerrungen innerhalb einer Industrie vorprogrammiert.

WETTBEWERBSVERZERRUNGEN DURCH NICHTAUFNAHME DER FEUERVERZINKUNGSINDUSTRIE IN DIE ANLAGE 2

Die Gas- bzw. Strompreisbremsen führen jeweils in der sogenannten Anlage 2 Sektoren und Teilsektoren auf, die besonders von hohen Energiepreisen betroffen sind. Die energieintensive Feuerverzinkungsindustrie (2561 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung) wurde hier nicht aufgeführt und wird hierdurch im Wettbewerb mit anderen Industrien deutlich benachteiligt. Wir sehen bezüglich der Anlage 2 eine Analogie zur KUEBLL-Liste (Leitlinie für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen) in der die Feuerverzinkungsindustrie enthalten ist. Wir fordern die Aufnahme unseres Sektors in die Anlage 2 des Gas- bzw. Strompreisbremsegesetzes. Andererseits ist es ein ziemliches Dilemma, dass Industrien nicht berücksichtigt werden, nur weil sie nicht auf entsprechenden Listen vermerkt sind. Hierzu sollte es grundlegend eine andere Vorgehensweise geben.

ENTBÜROKRATISIERUNG DES GAS- BZW. STROMPREISBREMSEGESETZES

Die Gas- bzw. Strompreisbremsegesetze weisen in der Einleitung darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen wird und nennen hier explizit Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Nach Durcharbeitung der Gesetze ist festzustellen, dass mit dem Gas- bzw. Strompreisbremsegesetz ein bürokratisches Konstrukt geschaffen wird, dass für kleine und mittlere Unternehmen hohe Hürden besitzt, u.a.:

- Geprüfte und teilweise testierte Abrechnungen bei Entlastungen ab 2 Mio. EUR
- Mitteilungspflichten an Versorgungsunternehmen bei einem monatlichen Entlastungsbetrag größer 150.000 Euro
- Ex-post Mitteilungspflichten gegenüber Versorgungsunternehmen
- Prüfantrag bei der Prüfungsbehörde, wenn notwendig
- Nachweise bezüglich der Einhaltung der Arbeitsplatzerhaltungspflicht bei Entlastungen über 2 Mio. EUR

Wir lesen das Gesetz insofern, als dass der Letztverbraucher eine ex-ante Mitteilungspflicht, wenn er über 150.000 EUR an Entlastungen pro Monat erhält. Übersteigt der monatliche Entlastungsbetrag 150.000 EUR nicht, muss keine Meldung und Prüfung erfolgen. Es ist aber nicht klar, was passiert, wenn das Unternehmen nicht von dieser Regelung Gebrauch machen will. Insgesamt ist das ganze Verfahren noch undurchsichtig und muss genau beschrieben werden.

FEHLENDE PLANUNGSSICHERHEIT

Ein wesentliches Ziel des Gas- bzw. Strompreisbremsegesetzes war, aus Sicht der Unternehmen, die Gewährleistung einer Planungssicherheit bezüglich der Energiekosten bis 2024. Leider wird dieses Ziel nur sehr eingeschränkt erreicht, weil es für Unternehmen aufgrund des bürokratischen Anerkennungs- und Nachweisverfahrens sowie aufgrund des Vorbehaltes einer Rückzahlung, keine verbindliche Planungssicherheit gibt. Wenn nämlich für ein Unternehmen das Risiko einer möglichen Rückzahlung im Raum steht, können bei der Kostenkalkulation nicht sicher die gedeckelten kWh-Preise für Gas und Strom angesetzt werden, sondern es müssen höhere Kosten mit einem Risiko-Aufschlag kalkuliert werden. Das führt gerade bei den energieintensiven Unternehmen der Feuerverzinkungsindustrie auch zwangsläufig zu Preisen mit einem Risiko-Aufschlag, was Gift für die Wettbewerbsfähigkeit ist. Wir fordern Planungssicherheit durch verbindliche Zusagen für Entlastungszahlungen. Vorstellbar ist auch ein prozentualer und sicherer Deckel.

FORDERUNGEN DER FEUERVERZINKUNGSINDUSTRIE:

Verbundene Unternehmen zu Einzelstandorten gleichstellen: Verbundene Unternehmen sollten eine Gleichstellung zu einem nicht verbundenen Unternehmen in der Basisstufe erfahren. Einzelne Standorte dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie zu einer Holding bzw. einer Gruppe gehören. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Industrie.

Anpassung der Höchstwerte und Voraussetzungen: Feuerverzinker sprechen sich für eine Erhöhung der Höchstwerte in Stufe 1 aus. Überdies sollten die Voraussetzungen angepasst und das EBITDA als Grundlage gestrichen werden. Uns irritiert, dass unterschiedlichen Formeln genutzt werden, um den Entlastungsbetrag und die maximalen krisenbedingten Mehrkosten zu bestimmen.

Keine Wettbewerbsverzerrungen in einer Industrie: Die Gas- und Strompreisbremse muss eben so ausgestaltet sein, dass es keine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Industrie gibt. Dieses ist vor allem durch die Regelungen für die Basisgruppe und Stufe 1 nicht gegeben. Die Basisstufe für verbundene Unternehmen zu öffnen und als Letztverbraucher einzustufen wäre u. E. die zielführendste Variante, die auch mit dem TCF korrespondiert.

Flexible Vertragsbestandteile müssen berücksichtigt werden, die Abrechnung monatlich erfolgen: Einige unserer Mitglieder mussten in den letzten Monaten hohe Anstrengungen unternehmen, um sich im Jahr 2023 mit Energie einzudecken. Deswegen begrüßen wir es ausdrücklich, dass alle Energieeinkaufsmöglichkeiten (Spotmarkt, Fixverträge, etc.) berücksichtigt werden, das ist praxisnah. Überdies lesen wir das Gesetz so, dass eine monatliche Abrechnung erfolgt. Wir regen allerdings an, dass die Grundlage die monatlichen Werte aus dem Jahr 2021 darstellt und es zumindest eine Wahlmöglichkeit gibt, welche die Verwendung eines Monatsdurchschnittswertes oder Jahresdurchschnittswertes zulässt. Andererseits könnte es zu Verzerrungen kommen, da die monatlichen Schwankungen beim Verbrauch zum Teil gegeben sind.